



I.

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Strategische Konzepte und
Grundsatzangelegenheiten
KVR-I/311**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39974
Telefax: 089 233-39977
Dienstgebäude:
Implerstr. 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

19.03.2019

**Werden bestehende Verbote durchgesetzt?
(Lkw-Durchfahrtsverbot Mittlerer Ring)**

**BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05773 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten
vom 12.02.2019**

Sehr geehrte...

mit o. g. Antrag wird die Landeshauptstadt München gebeten, die Anzahl der allgemeinen Verkehrskontrollen sowie die Anzahl der Kontrollen von Lastkraftwägen außerhalb allgemeiner Verkehrskontrollen zu beziffern. Zusätzlich wird die Stadtverwaltung aufgefordert, den Maut-Betreiber Toll Collect GmbH um Bereitstellung von anonymisierten Daten zu bitten.

Das Direktorium hat das Kreisverwaltungsreferat beauftragt den vorliegen Antrag des BA 17 zu beantworten. Das Kreisverwaltungsreferat hat daraufhin das Polizeipräsidium München um Stellungnahme zu den Fragen 1 und 2 gebeten. Zu Frage 3 wurde die Firma Toll Collect um Stellungnahme ersucht.

Frage 1:

Wie häufig wurden auf der A 8 und der A 995 (nördlich des Kreuzes München-Süd bis zu den Kreuzungen mit dem Mittleren Ring) und auf dem Mittleren Ring (innerhalb des Gebiets des Bezirks 17) allgemeine Verkehrskontrollen durchgeführt? Welcher Anteil der dabei kontrollierten Lkws verstieß gegen das für München geltende Lkw-Durchfahrtsverbot?

Antwort des Polizeipräsidium München:

„Auf der A 8 und A 995 selbst finden keine diesbezüglichen Kontrollen statt, da das Lkw-Durchfahrtsverbot nur im Bereich der Sperrbeschilderung gemäß der Anlage 3 und 4 der 1. Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans München gilt. Die Autobahnen selbst sind hiervon ausgenommen.“

Des Weiteren ist die Befahrung des Mittleren Rings bis zur A 95 zulässig, weshalb hier Kontrollen bzgl. des Lkw-Durchfahrtsverbotes nicht sinnvoll erscheinen. Im Rahmen der Überwachung des Lkw-Durchfahrtsverbotes haben wir seit Juli 2018 nachfolgende Anzahl an Lkw kontrolliert.

| Monat | Kontrollierte Lkw | davon unberechtigt |
|----------------|-------------------|--------------------|
| Juli 2018 | 98 | 0 |
| August 2018 | 56 | 1 |
| September 2018 | 107 | 0 |
| Oktober 2018 | 104 | 1 |
| November 2018 | 71 | 3 |
| Dezember 2018 | 88 | 1 |
| Januar 2019 | 48 | 1 |

In unserem Schreiben vom 14.06.2018 wiesen wir in Bezug auf die Überwachung des Lkw-Durchfahrtsverbotes hin, dass die Fahrbeziehungen zwischen der A 96 Lindau und A 95 Garmisch sowie der gesamte Bereich zwischen der A 95 Garmisch und A 995 Salzburg von der Durchfahrtsperre und den Ableitungen ausgenommen sind.

Darüber hinaus gilt das Durchfahrtsverbot nicht für jeden Lkw über 3,5 t. Jeglicher gewerblicher und privater Lieferverkehr mit Lkw über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht zu oder von in der Landeshauptstadt München liegenden Betrieben bzw. Lieferanschriften ist von diesem Durchfahrtsverbot ausgenommen. Unter diesen Begriff fallen neben dem privaten und gewerblichen An- und Abtransport von Waren und Gütern, also dem gewöhnlichen Lieferverkehr, insbesondere Lkw-Fahrten zum Zweck der Erstellung oder Inanspruchnahme von Dienst- und Handwerkerleistungen sowie Bau- und Montagefahrzeuge.

Unabhängig davon sind Fahrzeuge von Gewerbetrieben, die in der Landeshauptstadt München ihren Firmensitz haben vom Durchfahrtsverbot ausgenommen.

Bei lediglich 1,22 % (7 von 572) der kontrollierten Lkws, konnte eine unberechtigte Befahrung der Landeshauptstadt München entgegen der 1. Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans München festgestellt werden.“

Frage 2:

Wie viele Lkws wurden im selben Zeitraum auf den genannten Streckenabschnitten außerhalb allgemeiner Verkehrskontrollen kontrolliert? Welcher Anteil davon verstieß gegen das Lkw-Durchfahrtsverbot?

Antwort des Polizeipräsidium München:

„Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung des Lkw-Durchfahrtsverbotes werden lediglich im Rahmen von allgemeinen Verkehrskontrollen durchgeführt. Demnach kann keine Aussage zu der im BA-Antrag unter Nr. 2 genannten Fragestellung getroffen werden.“

Frage 3:

Die Stadtverwaltung geht auf den Maut-Betreiber Toll Collect zu, um anhand von anonymisierten (!) Routendaten folgende Frage zu beantworten: Welcher Anteil an Lkws, welche in den letzten drei Jahren auf den genannten Streckenabschnitten unterwegs waren, hatte tatsächlich ein Fahrtziel in München?

Antwort der Firma Toll Collect GmbH:

„Toll Collect verfügt grundsätzlich nicht über Informationen zu individuellen Fahrtzielen der mautpflichtigen Lkw im automatischen Mauterhebungsverfahren (Lkw mit Fahrzeuggerät). Eine diesbezügliche Auswertung von Lkw, für die eine manuelle Mautbuchung vorgenommen wurde, (Nutzer, die Start- und Zielort und ggf. Zwischenziele angeben) ist datenschutzrechtlich nicht möglich und wäre auch nicht repräsentativ für die Masse des Schwerlastverkehrs.

Die sehr strengen gesetzlichen Datenschutzregeln, denen der Mautbetrieb nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz unterliegt, lassen es auch nicht zu, die Nutzer im automatischen Verfahren auf den benannten Abschnitten in zwei Gruppen einzuteilen: Zum einen die Transitfahrer ohne (sicht- bzw. messbare) Fahrtunterbrechung im Münchner Stadtgebiet und zum anderen diejenigen, die ihre Fahrt dort unterbrechen. Selbst dann würden – die Datenschutzbestimmungen einmal ausgeblendet - jedoch auch diejenigen als „Münchner“ gewertet, die lediglich eine Pause gemäß der Lenk- und Ruhezeitverordnung machen, eigentlich jedoch kein Fahrtziel München haben.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der Mautbetrieb dem Prinzip der Datensparsamkeit und strengen Löschfristen folgt. Das heißt, Toll Collect erhebt grundsätzlich nur solche Daten, die für eine korrekte Mautabrechnung unbedingt erforderlich sind. Sämtliche Erhebungsdaten werden nach spätestens 120 Tagen mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist aus dem System gelöscht. Die in dem Antrag gewünschte Datenbasis von drei Jahren ist daher gar nicht vorhanden.“

Der Antrag 14-20 / B 05773 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten vom 12.02.2019 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen